

VI. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FESTSETZUNGEN SONDERGEBIET

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- SO** SONDERGEBIET
für Anlagen oder Nutzung erneuerbarer Energien
(§ 11, Abs.2 BauNVO)

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ 0,35

1.2.2 HÖHE BAULICHER ANLAGEN max. Höhe Modul Photovoltaikanlage
3,50 m über Geländehöhe

1.2.3 VERSORGUNGSLEITUNGEN Alle Versorgungsleitungen im Geltungsbe-
reich sind gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 13
BauGB unterirdisch zu verlegen.

1.2.4 ANLAGENBELEUCHTUNG Eine flächige Beleuchtung der Freiflächen-
Photovoltaikanlage ist nicht zulässig.